

# Funkhistorischer Interessenkreis

Offizielle Mitteilungen  
der GFGF

Gesellschaft der Freunde der Geschichte  
des Funkwesens

(Eintragung angemeldet)



Heinr. Hertz



Gugli. Marconi



Alex. S. Popow

---

Nr. 2 (Ausgabe G)

Oktober 1978

---

Liebe Freunde der Funkgeschichte!

Der Fortgang des vereinsrechtlichen Eintragungsverfahrens hat zur Zeit folgenden Stand angenommen:

Das Registergericht (Amtsgericht Düsseldorf) hatte, wie wir in den "Mitteilungen" Nr. 1 der Gesellschaft mitgeteilt hatten, an der von uns eingereichten Satzung mit Schreiben vom 8.8.78 einige Anstände genommen mit der Bitte, die Satzung in den beanstandeten Punkten zu ändern und die von den Mitgliedern genehmigten Änderungen der Satzung dann wieder einzureichen.

Am 9.9.78 hat daraufhin bei Herrn Gerrits in Kleve eine Sitzung des Rates stattgefunden, auf der die erforderlichen Änderungen besprochen und formuliert worden sind, nachdem Herr Neumann den Änderungskomplex vorbereitet hatte.

Die so zustandegekommenen Vorschläge für eine Satzungsänderung haben dann Herr Necker und Herr Neumann am 19.9.78 wieder dem in unserer Sache tätigen Notar Kirch in Düsseldorf vorgetragen, der zwar wegen der Fassung noch nicht ganz sicher war, jedoch nach Erläuterungen von Herrn Neumann die Änderungen mit dem Gericht besprechen wollte.

Kopfbild-Reproduktionen mit freundlicher Genehmigung der Verlage:  
H. Hertz und G. Marconi aus dem Buch "Wellentelegraphie" von Hanns Günther, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart 1921; A. Popov aus dem Buch "Ferdinand Braun" von F. Kurylo, Heinz Moos Verlag, München 1965; Herausgeber: GFGF, Düsseldorf.

Gestern bekam nunmehr Herr Neumann via Herrn Weber Nachricht vom Notar, daß das Gericht mit der Fassung (der Satzungsänderungen) nach Rücksprache mit ihm nunmehr einverstanden sei und die unterschriftliche Genehmigung der Satzungsänderungen durch die Mitglieder nunmehr vorgenommen werden könnte (und müßte).

Die Urschrift der Satzungsänderungen wird daher jetzt über die neun Mitglieder zur Unterschrift in Umlauf gesetzt. Leider weiß die Redaktion hierfür nicht die optimale Reihenfolge, da der Bitte, eventuelle Abwesenheiten anzuzeigen, nur einzelne Mitglieder nachgekommen sind. Es wird daher gebeten, folgendermaßen zu verfahren:

Jedes Mitglied, das die Urschrift erhält, unterschreibt dieselbe und sendet sie an den Listennächsten weiter. Gleichzeitig mit der Weitersendung der Urschrift sendet das Mitglied bitte an Herrn Neumann eine Vollzugs- und Absendemeldung, damit man gegebenenfalls sofort merkt, wenn der Umlauf irgendwo (und an welcher Stelle) hakt, und sofort notfalls etwas unternehmen kann, damit wir unsere Frist nicht versäumen.

Wenn die herumgegangene Änderungsurschrift wieder bei Herrn Neumann (oder schon bei Herrn Weber) eintrifft, kann sie dem Gericht eingereicht und die Eintragung des Vereins vorgenommen werden. Dann wäre es geschafft.

Wir hoffen, Ihnen dann bald unsererseits Vollzugsmeldung geben zu können, und grüßen bis dahin

in freundlicher Hochachtung

Ihr K. Neumann (Red.)

Es wird gebeten, folgende Versandreihenfolge einzuhalten:

1. Neumann, Haan
2. Sorgenfrei, Scharnhagen
3. Heinrich, Nürnberg
4. Wölfel, Nürnberg
5. Schmidt, Marburg
6. Schröder, Frankfurt
7. Necker, Düsseldorf
8. Gerrits, Kleve
9. Weber, Eschweiler
10. Neumann, Haan (zurück)

Die Anschriften stehen im Heft Nr. 27 der "Mitteilungen"

*Um Mißverständnissen vorzubeugen: Das Rundschieben (eine Unterschrift) kommt mit separater Post. Nachfolgend Seite 11 bis 13 eine Kopie davon.*

Gesellschaft der Freunde  
der Geschichte des Funkwesens  
Düsseldorf

### Satzungsänderung

Auf seiner Sitzung am 9. September 1978 in Kleve hat der Rat der Gesellschaft  
aus Anlaß des Schreibens (Geschäfts-Nr. 89 AR 200/78) vom 8. August 1978 des Amtsgerichtes Düsseldorf  
und mit Blick auf § 36 der Satzung der Gesellschaft  
beschlossen:

Der § 2 soll nunmehr lauten:

#### § 2 Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft soll an einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort verlegt werden, wenn der beanstandete Sitz mehr als 100 km Luftlinie vom Wohnsitz des Vorsitzenden entfernt ist und der Vorsitzende eine Verlegung des Sitzes der Gesellschaft verlangt. Doch darf der Sitz der Gesellschaft nicht an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt werden.
- (3) Ein Verlegungsverfahren gemäß Abs. 2 dieses § 2 ist vom Vorsitzenden einzuleiten, wenn es der Rat der Gesellschaft beschlossen hat. Von den Vorschriften der Satzung betreffend Satzungsänderungen (§ 24 Abs. 2d, 8 und 11) ist der Abs. 1 dieses § 2 insoweit ausgenommen und finden stattdessen die Vorschriften über Ratsbeschlüsse (§§ 22 und 23) Anwendung.

Im übrigen erhalten von einigen Paragraphen nur jeweils einzelne Absätze oder Unterabsätze eine neue Fassung; während die nachfolgend nicht aufgeführten Paragraphen oder deren nicht aufgeführte Absätze ihre alte Fassung behalten, treten die nachfolgend gekennzeichneten jeweils an die Stelle der entsprechenden alten Fassungen:

#### § 11 Absatz (1):

- (1) Rechtsgeschäfte im Namen und im Auftrag der Gesellschaft, sofern diese einfacherer Art sind und formlos abgewickelt werden (Einkäufe, Dienstleistungsaufträge usw.), dürfen von den Mitgliedern des Vorstandes (§ 16 Abs. 1), jedoch nur von diesen, von diesen aber auch einzeln, jedoch von jedem derselben nur im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben, Rechte und Pflichten und der zu deren Durchführung ihm zur Verfügung gestellten Mittel (§ 20 Abs. 4) ausgeführt werden. Rechtsgeschäfte, die der Ausfertigung eines schriftlichen Vertrages bedürfen, dürfen nur vom Vorsitzenden und nur im Einvernehmen mit dem Kurator (§ 19 Abs. 3) vorgenommen werden.

§ 18 Absätze 1, 2, 7a und 7b (letztere zwei an die Stelle von 7):

(1) Der Vorsitzende ist das Oberhaupt der Gesellschaft. Er vertritt die Gesellschaft als Ganzes nach innen und nach außen, insbesondere auch vor Gericht. Er ist dabei an die Satzung, an die Mitgliederschaftsbeschlüsse (§§ 24 und 25) und an die Beschlüsse des Rates (§§ 22 und 23) gebunden.

(2) Der Vorsitzende beruft die Ratsmitglieder in ihr Amt (§ 14 Abs. 1c), bestellt die aus der Mitte des Rates gewählten Mitglieder des Vorstandes (§ 16 Abs. 8 bis 1c) und verabschiedet dieselben nach Beendigung ihrer Amtsperiode.

(7a) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Gesellschaft zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen (§ 28) gemäß Ratsbeschluss ein. Die Einladung muß durch Abdruck in den "Mitteilungen" der Gesellschaft erfolgen (§ 12 Abs. 2 und 3; § 8 Abs. 1), welche zu diesem Zweck wenigstens 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben worden sein sollen (Poststempel).

(7b) Für Einladungen des Vorsitzenden gemäß § 32 Abs. 3 zu einer wie dort angegeben bezweckten außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem Vorsitzenden keine Form vorgeschrieben. Er kann sie nach bestem Ermessen so vornehmen, wie er sein satzungsmäßiges Recht und das Wohl der Gesellschaft am ehesten glaubt wahrnehmen zu können. Das Verfahren soll sich jedoch an den Vorschriften des Abs. 7a dieses § 18 so weit wie möglich orientieren.

§ 19 Absätze 2 und 4:

(2) Der Kurator führt ein Gesellschaftstagebuch, in dem alle Beschlüsse des Rates und der Mitgliederschaft sowie Entscheidungen des Vorsitzenden, ferner überhaupt alle Vorgänge von Rechtserheblichkeit für die Gesellschaft aufzuzeichnen sind. Die Eintragungen sollen am Ende jedes Geschäftsjahres, außerdem am Ende der Amtsperiode des Vorstandes sowie beim vorzeitigen Wechsel des Kurators oder des Vorsitzenden vom Kurator und vom Vorsitzenden unterschriftlich anerkannt werden. Siehe auch Abs. 4 dieses § 19.

(4) Der Kurator hat zu veranlassen, daß gesellschaftsrelevante Beschlüsse und Entscheidungen (Abs. 3 dieses § 19) durch Abdruck in den "Mitteilungen" der Gesellschaft (§ 12 Abs. 2 und 3; § 8 Abs. 1) verkündet werden. Dies gilt auch, wenn eine rechtskräftige Verlautbarung des Kurators (Abs. 3 dieses § 19) vorher auch schon in anderer Form bei anderer Gelegenheit stattgefunden hat.

§ 24 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 8:

(2) d.) Änderungen der Satzung mit Ausnahme von § 2 Abs. 1.

(8) Anträge auf Abstimmungen, die Satzung zu ändern, mit Ausnahme des § 2 Abs. 1, können nur gemeinschaftlich von zwei Ratsmitgliedern oder von 20% der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Zu ihrer Annahme bedürfen die Abstimmungen der in den Abs. 9 bis 12 dieses § 24 aufgeführten prozentualen Mehrheiten.

§ 28 Absatz 1:

(1) Es soll in jedem Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorsitzenden der Gesellschaft gemäß § 18 Abs. 7a einzuberufen.

§ 29 Absatz 1:

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann dann und nur dann von jedem Mitglied, das dazu in der Lage ist, in der Absicht, ordnungs- und satzungsmäßige Zustände zum Wohle der Gesellschaft wieder herzustellen, einberufen werden, wenn durch kriegerische, kriegsähnliche, durch Umsturz oder höhere Gewalt bedingte Umstände eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern weder postalisch (Briefpost, Drucksachen, Telephon) noch persönlich erreichbar ist und sofern dieser Zustand ohne Unterbrechung länger als zwei Jahre seit der letzten allgemein bekanntgewordenen ordnungsgemäßen Amtshandlung der Gesellschaft (Versammlung, Briefabstimmung, Versand der "Mitteilungen", Ratsabstimmung o.ä.) bestanden hat. Eine Form ist dem einladenden Mitglied für die Realisierung einer solchen Einladung nicht vorgeschrieben. Es kann sie nach bestem Ermessen so vornehmen, wie es sein satzungsmäßiges Recht und das Wohl der Gesellschaft glaubt am ehesten wahrnehmen zu können. Insbesondere soll dadurch eine möglichst große Anzahl von Mitgliedern angesprochen werden.